



Foerde-Radio

Verein zur Förderung von Foerde-Radio.de
Vogelbeerring 2
24963 Jerrishoe
Mobil: 0172/7372550
E-Mail: verein@foerde-radio.de

Satzung des Foerde-Radio e.V.

Stand: 01.02.2014

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sprechen gleichermaßen Frauen und Männer an.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Foerde-Radio e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24963 Jerrishoe.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Kommunikation und Unterhaltung auf Basis neuer Medien im Internet, in Form von "Radio-Streams" von Foerde-Radio.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - 2.1. Die Förderung der Aus- und Fortbildung aktiver Mitglieder
 - 2.2. Ausstrahlung von "Radio-Streams" mit redaktionellen und musikalischen Inhalten.
 - 2.3. Mitgestaltung der "Foerde-Radio-Community" durch aktive Mitarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Auch bekommen sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

§ 4 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1 Aktive Mitglieder
 - 1.2 Passive Mitglieder
 - 1.3 werbende Mitglieder
 - 1.4 Ehrenmitglieder
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt, fördern will und eine Eignung mit sich bringt.
Aktive Mitglieder unter 18 Jahren werden in einer dann aufzubauenden Jugendabteilung geführt. Die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter ist notwendig.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die nicht aktiv die Ziele des Vereins unterstützen (können), aber die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern möchten.
4. Werbende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich mit Ihrem Engagement um den Verein und seinem



Foerde-Radio

Verein zur Förderung von Foerde-Radio.de
Vogelbeerring 2
24963 Jerrishoe
Mobil: 0172/7372550
E-Mail: verein@foerde-radio.de

Zweck besondere Verdienste erworben haben. Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenmitglied ernannt werden.

Ernennungsgründe:

- 5.1 Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren
- 5.2 Vollendung des 60sten Lebensjahr und Mitgliedschaft seit mindestens 20 Jahren
- 5.3 Hat sich um die Belange des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht.

§ 5 Aufnahme der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungs- und Fortbildungsgebühren, sowie ergänzende Vereinsvorschriften) an.
3. Gegen eine abgelehnte Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Austritt kann nur in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen und zwar mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Monats. Mit Eingang einer Austrittserklärung treten Einschränkungen der möglichen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in Kraft.
3. Die Kündigungszeit kann im Einzelfall auf Antrag beim Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss verkürzt werden.
4. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 7 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
6. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Eine Zahlung gilt 4 Wochen nach Rechnungsstellung als überfällig.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1 nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - 1.2 sich von den beauftragten Personen des Vereins aus- und fortbilden zu lassen,
 - 1.3 Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,



Foerde-Radio

Verein zur Förderung von Foerde-Radio.de
Vogelbeerring 2
24963 Jerrishoe
Mobil: 0172/7372550
E-Mail: verein@foerde-radio.de

- 2.2 aktiv und kontinuierlich dem Zweck der Mitgliedschaft nachzugehen,
- 2.3 die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegte finanzielle Beitragsleistung zu erbringen,
- 2.4 über Betriebs- & Vereinsgeheimnisse während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Einwilligung des Vorstandes oder der Sendeleitung nicht gestattet.
- 3. Für aktive Mitglieder gelten zusätzliche Rahmenbedingungen:
 - 3.1 Aufgaben
 - 3.1.1 Alle erforderlichen Arbeitsmittel werden vom aktiven Mitglied selbst organisiert.
 - 3.1.2 Der Verein übernimmt die für den Betrieb des Webradios notwendigen Kosten (u.a. Server, GEMA, GVL).
 - 3.1.3 Das aktive Mitglied ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit (Zeit, Dauer, Art und Ort der Ausübung) selbständig tätig. Auf besondere Belange im Zusammenhang mit der Aktivität ist jedoch Rücksicht zu nehmen.
 - 3.1.4 Projektbezogene Vorgaben (zeitlich & fachlich) des Vereins sind allerdings einzuhalten, soweit dies für den Verein erforderlich ist. Die aktive Mitarbeit an Projekten kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 - 3.2. Inhalt moderierter Sendungen
 - 3.2.1 Für den Inhalt der Sendung ist der/die Moderierende (aktives Mitglied) verantwortlich. Gespielt werden dürfen GEMA-freie Stücke, Originale und Titel aus dem Pool von Foerde-Radio.
 - 3.2.2 Werbung in jeder Form ist nur mit Genehmigung der Sendeleitung zu spielen oder zu tätigen.
 - 3.2.3 Vorgaben der Sendeleitung zur Ausstrahlung im laufenden Programm sind einzuhalten.
 - 3.3. Schweigepflicht & Beendigung der aktiven Mitgliedschaft
 - 3.3.1 Eine Mitarbeit bei einem anderen Radio ist nur mit Genehmigung der Sendeleitung gestattet
 - 3.3.2 Sämtliche durch den Verein zur Verfügung gestellten Daten, Musikstücke und Programme sind nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft umgehend zu vernichten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per öffentlicher Bekanntmachung auf der Vereinswebseite oder dem Forum. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

1.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

1.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

1.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Stunden vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen



Foerde-Radio

Verein zur Förderung von Foerde-Radio.de
Vogelbeerring 2
24963 Jerrishoe
Mobil: 0172/7372550
E-Mail: verein@foerde-radio.de

der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

1.8 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

1.9 Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

1.10 Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

1.11 Die von den Mitgliedern gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

2.2 Entlastung des Vorstandes

2.3 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

2.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

2.5 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins

2.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen

2.7 Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse

2.8 Beschlussfassung über eingereichte Anträge

2.9 Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1 dem 1. Vorsitzenden

1.2 dem 2. Vorsitzenden

1.3 dem Schriftführer

1.4 dem Kassenwart

1.5 dem Vorstandsbeirat

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

2.3 Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

2.4 Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

2.5 Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden gemäß § 26 BGB, beide sind also allein vertretungsberechtigt, vertreten.

4. Der Vorstand wird bei der Gründungsversammlung durch die Gründungsmitglieder auf zwei Jahre gewählt, nachfolgende Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand in einer Vorstandssitzung binnen 1 Monat einen Nachfolger. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

6. Vor Beginn einer Wahl wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder des Vorstandes in eine offene Abstimmung ein Wahlleiter bestimmt, der die Wahl durchführt.

7. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet umgehend mit einer Frist von 1 Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten



Foerde-Radio

Verein zur Förderung von Foerde-Radio.de
Vogelbeerring 2
24963 Jerrishoe
Mobil: 0172/7372550
E-Mail: verein@foerde-radio.de

des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

9. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Der Vorstandsbeirat

1. Der Vorstandsbeirat besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern. In der Zusammensetzung des Vorstandsbeirates soll sich die Mitgliederstruktur des Vereins widerspiegeln. Der Vorstandsbeirat wirkt insbesondere an der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung der Vereinsarbeit mit.
2. Der Vorstandsbeirat wird bei der Gründungsversammlung durch die Gründungsmitglieder auf 2 Jahre gewählt, nachfolgende Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsbeirates während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Neben dem Vorstand ist der Vorstandsbeirat Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder. Der Vorstandsbeirat hat gegenüber dem Vorstand ein Auskunfts- und Informationsrecht. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes nimmt der Vorstandsbeirat mit Stimmrecht teil.
5. Mitglieder des Vorstandsbeirates können den Verein nicht im rechtlichen Sinne vertreten.

§ 12 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Diese Beitragsordnung ist durch den Vorstand jährlich zu erstellen und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 13 Kassenprüfung

Als Kassenprüfer kommen Mitglieder in Betracht, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Kosten insbesondere ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens



Foerde-Radio

Verein zur Förderung von Foerde-Radio.de
Vogelbeerring 2
24963 Jerrishoe
Mobil: 0172/7372550
E-Mail: verein@foerde-radio.de

○ Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften. Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - 1.1 Ehrenordnung,
 - 1.2 Beitragsordnung,
 - 1.3 Finanzordnung,
 - 1.4 Geschäftsordnung,
 - 1.5 Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine begründete Vermutungen bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gesperrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftliche Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Auf Antrag einer staatlichen Behörde zum Zwecke der Strafverfolgung, können Logdateien der Server und damit zusammenhängende persönliche Identifikationsmerkmale weitergegeben und ausgewertet werden. (z.B. Strafverfolgung bei Verbreitung illegaler MP3's oder Urheberrechtsverletzungen)

§ 17 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen



Foerde-Radio

Verein zur Förderung von Foerde-Radio.de
Vogelbeerring 2
24963 Jerrishoe
Mobil: 0172/7372550
E-Mail: verein@foerde-radio.de

erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:

Kinderhospiz
24941 Flensburg

4. Diese gemeinnützige Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.02.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 01.02.2014

Unterschriften Gründungsmitglieder:

Gerhard Hauschild

Peter Planert

Frank Ehlers

Christian Hehl

Helga Memenga-Hauschild

Rolf Johannson

Manfred Meißner

Frank Schöngart